

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Das Konkursamt Solothurn hat die Verteilungsliste im Nachlassverfahren über August Flückiger, die von der Rekurrentin angefochten werden will, nicht kraft gesetzlicher Ermächtigung und amtlicher Pflicht, sondern in Ausführung eines privatrechtlichen Auftrags der Gläubiger aufgestellt. Es handelt sich um die Ausführung eines Nachlassvertrages, wobei das Konkursamt als solches nicht mitzuwirken hatte. Was aber die Eigenschaft des Konkursbeamten als Sachwalter im Nachlassverfahren betrifft, so fanden die gesetzlichen Funktionen desselben ihren Abschluß mit der Bestätigung des Nachlassvertrages, und wenn die Gläubiger den Konkursbeamten mit der Liquidation und der Verteilung des Erlöses der ihnen nach dem Vertrag abgetretenen Aktiven des Nachlassschuldners betrauten und er dies besorgte, so hat man es dabei mit einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis zu tun und nicht mit der Ausführung der dem Sachwalter gesetzlich obliegenden Pflichten. Die Aufsichtsbehörden sind nun nur eingesetzt, um über die Anwendung des Gesetzes zu wachen und um diejenigen Verfügungen der darin vorgesehenen Amtsstellen auf ihre Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit zu prüfen, die diese in Ausübung ihres öffentlich-rechtlichen Mandates erlassen haben. Dagegen unterstehen ihrer Kontrolle solche Maßnahmen jener Amtsstellen nicht, die diese nicht in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse und Pflichten, sondern kraft eines besondern, privatrechtlichen Auftrages getroffen haben. Daß vorliegend bestimmt wurde, es sei die Liquidation nach den Regeln des Konkursgesetzes durchzuführen, ändert hieran nichts, da diese Regeln nicht kraft Gesetz, als Normen öffentlichen Rechts, sondern kraft Verständigung der Beteiligten als Inhalt des Vertrags zur Anwendung zu kommen hatten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

101. Entscheid vom 23. Dezember 1902 in Sachen
Hürlimann.

Pfändung eines ideellen Anteils eines Miteigentümers.

I. In einer Betreibung Nr. 8266, welche die Rekurrentin gegen ihren Ehemann, A. Hürlimann in Zürich III, angehoben hatte, ließ das Betreibungsamt Zürich III durch dasjenige von Seebach einen dem Schuldner zustehenden ideellen Drittanteil an Liegenschaften in Seebach pfänden, welche Liegenschaften zu je einem anderen Drittanteile dem Leopold Haas in Zürich V bzw. dem Hartmann Koch in Zürich III gehören. Gleichzeitig wies das Betreibungsamt Zürich III dasjenige von Seebach an, die Liegenschaften in amtliche Verwaltung zu nehmen.

Gegen letztere Anordnung beschwerten sich Haas und Koch, indem sie verlangten, die Verwaltung sei wie bisher in den Händen des Miteigentümers Koch zu belassen, und es seien die Beschwerdeführer nur gehalten, einen allfälligen Überschuß der Mietzinse über die Zinsen der grundversicherten Kapitalien und die Reparaturkosten hinaus an das Betreibungsamt abzuliefern.

Nachdem die untere Instanz in Gutheißung der Beschwerde die angeordnete amtliche Verwaltung aufgehoben hatte, rekurrierte Frau Hürlimann hiegegen an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, die betreibungsamtliche Verfügung zu bestätigen.

II. Laut Entscheid vom 8. November 1902 wurde der Rekurs der Frau Hürlimann abgewiesen, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Gegenstand der Pfändung könne nicht die im Miteigentum des Schuldners stehende Liegenschaft sein, sondern nur der ideelle Liegenschaftsanteil. Es handle sich um die Pfändung eines „Anteils an einem unverteilten Gemeinschaftsvermögen“ im Sinne von Art. 104 B.-G. Diese Pfändung hätte allerdings das Betreibungsamt Zürich III selbst vornehmen und den eingepfändeten Rechtsanspruch durch das Betreibungsamt Seebach lediglich schätzen lassen sollen. Aus diesem formellem Grunde rechtfertige sich aber eine Aufhebung der Pfändung nicht, sondern es sei dieselbe fortan wie

eine vom Betreibungsamt Zürich III gültig vollzogene zu behandeln. Hinsichtlich der Verwaltung der gemeinsamen Liegenschaft könne das Betreibungsamt keine andere Stellung einnehmen als der Schuldner selbst. Nach den hiefür maßgebenden Bestimmungen des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches entscheiden über die ordentliche Verwaltung und Benutzung der gemeinsamen Sache der oder die Miteigentümer, denen die Mehrheit der Anteile zustehe. Haas und Koch seien also zu dem Verlangen berechtigt, daß die Verwaltung wie bisher von Koch und nicht vom Betreibungsamt ausgeübt werde, welches letzteres durch seine Verfügung in unzulässiger Weise in ihre Rechte eingegriffen habe. Darüber, welcher Art und von welchem Umfange die Ansprüche seien, welche das Amt ihnen gegenüber geltend machen könne, sei zur Zeit nicht zu entscheiden, sondern lediglich, ob die einzig angefochtene Handlung des Amtes, die Anordnung der amtlichen Verwaltung, zu billigen sei oder nicht.

III. Gegen diesen Entscheid erklärte Frau Hürlimann rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht, darauf antragend, „das „kompetente Betreibungsamt mit der amtlichen Verwaltung der „Pfandobjekte und dem gerichtlichen Inkasso der eingepfändeten „Mietzinsen zu betrauen.“

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der betriebene Hürlimann ist nach den Akten nicht etwa Eigentümer eines bezw. mehrerer realer Teile der fraglichen Liegenschaften; vielmehr ist sein Anteilsrecht ein ideelles, dasjenige eines Miteigentümers: es erstreckt sich auf sämtliche Liegenschaften in ihrem ganzen Umfange, aber nicht allein, sondern gemeinsam mit den neben ihm bestehenden Anteilsrechten der Miteigentümer Koch und Haas. Während allerdings jeder dieser Miteigentümer über sein Anteilsrecht als solches selbständig und frei verfügen, es veräußern zc. kann, kommt ihm nicht, wie dem Alleineigentümer, eine solche Verfügungsbefugnis über die Sache selbst zu, da er sich hier durch das konkurrierende Recht der andern Miteigentümer notwendig beschränkt sieht. Es ist Aufgabe der betreffenden Zivilgesetzgebung, darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Verfügung über die Sache, speziell auch die Verwaltung derselben

(Unterhalt, Benutzung, Fruchtziehung) in einer die Interessen aller Berechtigten wahrenen und für jeden verbindlichen Weise zu geschehen habe. Geht nun auch durch die Pfändung der Anteil des betriebenen Miteigentümers in die Verwaltung des Betreibungsamtes über, so können doch die dadurch begründeten amtlichen Befugnisse keine weitergehenden sein, als sie dem betriebenen Schuldner bisher zugestanden haben. Speziell ist also die Möglichkeit des Amtes, bezüglich der Sache selbst (nicht nur bezüglich des schuldnerischen Anteilsrechts an derselben) Verwaltungshandlungen vorzunehmen, insbesondere deren Erträgnisse zu beziehen, in gleicher Weise wie gegenüber dem Schuldner an die durch das Zivilrecht gesetzten Schranken gebunden, da entgegenstehende betreibungsrrechtliche Bestimmungen nicht existieren, durch welche die übrigen Miteigentümer im Interesse des Exekutionsverfahrens sich eine Einschränkung ihrer Rechte gefallen lassen müßten. Wie nun die Vorinstanz in einer vom Bundesgericht nicht überprüfenden Weise erklärt, lautet das in casu anwendbare zürcherische Privatrecht dahin, daß über die ordentliche Verwaltung und Benutzung der gemeinsamen Sache der oder die Miteigentümer entscheiden, welchen die Mehrheit der Anteile zustehe. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Antrag der Rekurrentin, die vom Betreibungsamte angeordnete amtliche Verwaltung der Liegenschaften entgegen den kantonalen Entscheiden aufrecht zu erhalten, abzuweisen ist. Denn unbeftrittenermaßen haben die nicht betriebenen Eigentümer, die sich der betreibungsamtlichen Maßnahme widersetzen, die Mehrheit der Anteile, und daß die Fruchtziehung (hier speziell die Einkassierung der Mietzinsen) nicht zu der ordentlichen Verwaltung gehöre, wird von der Rekurrentin offenbar mit Unrecht behauptet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.